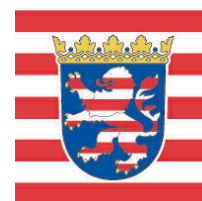


4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

58. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Dezember 2006

Nr. 12

Inhalt:		Seite
	Runderlasse	
	Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft (Aktenordnung, AktO)	553
	Wahl der Mitglieder der Ausschüsse der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den Gerichten für Arbeitssachen	555
	Neuinkraftsetzung der bundeseinheitlichen Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO)	558
	Neuinkraftsetzung der Strafvollstreckungsordnung (StVollzO)	559
	Berichtigungen	
	Einsatz von EDV-Technik im Gerichtsvollzieherbüro	559
	Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Patentanwältinnen, Patentanwälte, Rechtsbeistände, Steuerberaterinnen und Steuerberater	560
	Bekanntmachungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts	
	Ergebnisse der Rechtspflegerprüfung in Hessen für das Jahr 2006	560
	Personalnachrichten	561
	Stellenausschreibungen	
	Stellenausschreibungen des Hessischen Ministeriums der Justiz	564
	Stellenausschreibung des Bundesministeriums der Justiz	565
	Ausschreibungen freier Notarstellen	566
	Buchbesprechungen	567

RUNDERLASSE

Nr. 36 Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft (Aktenordnung, AktO). RdErl. d. MdJ. v. 9. 11. 2006 (1454 - I/C2 - 2004/30769) – JMBl. S. 553 – – Gült.-Verz. Nr.: 2103 –

RdErl. v. 26.10.2004 (JMBl. S. 613)
8. 3.2005 (JMBl. S. 221)
11. 5.2005 (JMBl. S. 264)
21. 6.2005 (JMBl. S. 353)
25. 8.2005 (JMBl. S. 402)
2. 2.2006 (JMBl. S. 200)

I.

Die bundeseinheitliche Aktenordnung vom 26. Oktober 2004 (JMBl. S. 613), zuletzt geändert durch Runderlass vom 2. Februar 2006 (JMBl. S. 200), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 126a StPO, § 71 Abs. 2, § 72 Abs. 3 JGG)“ durch „(§§ 126a, 275a StPO, §§ 71 Abs. 2, 72 Abs. 4 JGG)“ ersetzt.
2. § 41 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Akten und Sonderbände (§ 47 Abs. 1 Satz 5) werden bei Gericht unter dem Js-Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft weitergeführt.“
 - b) In Satz 2 wird unter „NS für Berufungssachen“ Folgendes angefügt:

„NSV für Anträge auf Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung VSV für Anträge auf Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung.“
3. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„⁵Im Falle der Einleitung eines Verfahrens auf Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB) oder der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB) kann für dieses Verfahren ein Sonderband angelegt werden. ⁶Dieser Sonderband erhält das Aktenzeichen des früheren Verfahrens mit dem Zusatz „NSV“ (für Anträge auf Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung) bzw. „VSV“ (für Anträge auf Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung). ⁷Die Anlage des Sonderbandes ist auf dem Aktendeckel des Hauptbandes zu vermerken. ⁸Zur Zählung der in Satz 5 genannten Verfahren für die Monatsübersicht ist, sofern dies nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, eine einfache Zählliste zu führen.“
 - b) Dem Abs. 9 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die angeordnete nachträgliche oder vorbehaltene Sicherungsverwahrung ist als selbständige Vollstreckung zu behandeln.“
 - c) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6.
4. Liste 55 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Vollstreckung

 - a) einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung (ohne Bewährung)
 - b) einer Freiheitsstrafe (ohne Bewährung)
 - c) einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung, die zur Bewährung ausgesetzt ist
 - d) einer Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt ist

- e) einer Geldstrafe
 - f) einer Geldbuße
 - g) eines Ordnungs- oder Zwangsgeldes, Wertersatz, Erzwingungshaft“
- b) Den Erläuterungen wird als Nr. 4 angefügt:
- „4. Die Vollstreckung einer angeordneten nachträglichen oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung ist besonders kenntlich zu machen.“

II.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft.

**Nr. 37 Wahl der Mitglieder der Ausschüsse der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den Gerichten für Arbeitssachen. RdErl. d. MdJ v. 2. 11. 2006
(7654/1- I/A 6 - 2006/6981 - II/A) - JMBl. S. 555 – – Gült.-Verz. 211 –**

Nach den §§ 29 und 38 des Arbeitsgerichtsgesetzes ist bei jedem Arbeitsgericht mit mehr als einer Kammer und beim Landesarbeitsgericht ein Ausschuss der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu bilden. Die Mitglieder des Ausschusses sind von den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite in getrennter Wahl zu wählen. Für die Zusammensetzung dieser Ausschüsse und die Wahl ihrer Mitglieder wird nach Anhörung der in § 14 Abs. 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes genannten Verbände Folgendes bestimmt:

1. Der Ausschuss besteht aus sechs ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern, von denen drei der Arbeitnehmerseite und drei der Arbeitgeberseite angehören müssen.
2. Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite in getrennter und schriftlicher Wahl gewählt.
3. Wahlberechtigt und wählbar sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die am letzten Tag der Stimmabgabe bei dem Gericht im Amt sind.
4. Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand. Der Wahlvorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Vorsitzende oder Vorsitzender ist die Präsidentin oder der Präsident oder die Direktorin oder der

Direktor des Gerichts; im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle der oder des Vorsitzenden die Vertreterin oder der Vertreter im Amt. Als weitere Mitglieder gehören dem Wahlvorstand die jeweils am Sitz des Gerichts wohnhaften lebensältesten ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite an. Ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind die beiden ihnen an Lebensjahren nachfolgenden ehrenamtlichen Richterinnen oder/und Richter aus dem jeweiligen Kreis, die am Sitz des Gerichts wohnen.

5. Für die Wahl im Wege der Briefwahl gelten die folgenden Bestimmungen:
- a) Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes bestimmt spätestens acht Wochen vor dem Ende der Amtszeit des Ausschusses den letzten Tag der Stimmabgabe. Sie oder er unterrichtet unverzüglich auf dem Dienstweg die zuständige oberste Landesbehörde über den vorgesehenen Zeitablauf der einzelnen Wahlhandlungen und den letzten Tag der Stimmabgabe und erhält von dort unverzüglich eine Aufstellung der Namen und Anschriften der Gewerkschaften, Vereinigungen und Behörden, auf deren Vorschlag ehrenamtliche Richterinnen und Richter an das Gericht berufen worden sind. Die vorschlagenden Gewerkschaften und Vereinigungen können sich durch Regionalorganisationen vertreten lassen.
 - b) Unverzüglich nach Eingang der Aufstellung unterrichtet die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes die darin genannten Gewerkschaften, Vereinigungen und Behörden über den vorgesehenen Zeitablauf der einzelnen Wahlhandlungen und den letzten Tag der Stimmabgabe. Zusammen mit der Unterrichtung gibt sie oder er ihnen unter Einräumung einer Frist von mindestens vier Wochen Gelegenheit, schriftliche Wahlvorschläge einzureichen.
 - c) Die zuständige oberste Landesbehörde trägt dafür Sorge, dass ab dem Eingang der Unterrichtung über die bevorstehende Wahl bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses keine Amtszeiten neu berufener ehrenamtlicher Richterinnen und Richter beginnen; sofern bei Eingang der Unterrichtung Widerberufungen mit Amtszeitbeginn bis zum letzten Tag der Stimmabgabe noch ausstehen, wird die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes von erfolgten Widerberufungen rechtzeitig vor der Versendung der Liste nach Nr. 5 Buchst. d Doppelbuchst. aa unterrichtet.
 - d) Spätestens zehn Tage vor dem letzten Tag der Stimmabgabe müssen den Wahlberechtigten zugegangen sein:
 - aa) eine Liste der bei dem Gericht am letzten Tag der Stimmabgabe im Amt befindlichen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus dem jeweiligen Kreis und die zu ihm eingereichten schriftlichen Wahlvorschläge,
 - bb) eine vorgedruckte, von der Wählerin oder dem Wähler abzugebende Erklärung, in der gegenüber dem Wahlvorstand versichert wird, dass sie oder er die Namen auf der übersandten Liste persönlich angekreuzt hat
 - cc) ein Wahlumschlag, der die Aufschrift des Wahlvorstandes trägt und auf dem der Vermerk „Briefwahl“ angebracht ist,

- dd) ein freigemachter Umschlag mit der Anschrift des Gerichts und dem Hinweis, dass in diesem der verschlossene Wahlumschlag mit der Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und die unterschriebene Erklärung über das persönliche Ankreuzen der Namen an das Gericht zurückzusenden sind (Nr. 5 Buchst. g),
 - ee) die Bezeichnung des Tages, an dem die Stimmabgabe bei Gericht eingegangen sein muss (letzter Tag der Stimmabgabe),
 - ff) eine Abschrift dieses Runderlasses.
- e) Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Aushändigung oder Übersendung der Unterlagen zu vermerken.
 - f) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen für die Wahl der Ausschussmitglieder. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass auf der übersandten Liste bis zu drei Namen angekreuzt werden.
 - g) Die oder der Wahlberechtigte verschließt die Liste im Wahlumschlag und sendet den Wahlumschlag zusammen mit der unterschriebenen Erklärung über das persönliche Ankreuzen der Namen in dem nach Nr. 5 Buchst. d Doppelbuchst. dd übersandten Umschlag verschlossen an das Gericht zurück. Der Wahlumschlag darf weder Vermerke noch die Absenderanschrift enthalten.
 - h) Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes entnimmt den bei Gericht eingegangenen Sendungen die Wahlumschläge und die Erklärungen über das persönliche Ankreuzen der Namen und bewahrt diese bis zur Stimmenauszählung verschlossen auf; sie oder er vermerkt den Eingang des Wahlumschlages und der unterschriebenen Erklärung über das persönliche Ankreuzen der Namen auf der Wählerliste. Innerhalb von drei Tagen nach Ablauf des letzten Tages der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand die Stimmenauszählung vorzunehmen. Als Ausschussmitglieder sind diejenigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gewählt, die innerhalb des jeweiligen Kreises die meisten Stimmen erhalten haben. Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter mit den nächsthöchsten Stimmzahlen innerhalb des jeweiligen Kreises. Bei Stimmgleichheit sind die jeweils Älteren gewählt.
 - i) Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes fertigt eine Niederschrift an, aus der der Gang der Wahlhandlung, die Beachtung der Förmlichkeiten, das Wahlergebnis mit Angabe der gewählten Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie Beschlüsse des Wahlvorstandes über die Ungültigkeit abgegebener Stimmen ersichtlich sind. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.
6. Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes kann die Durchführung der Wahl im Wege der Wahlversammlung anordnen. Für die Vorbereitung der Wahl finden die Regelungen in Nr. 5 Buchst. a bis c entsprechende Anwendung. Zu den Wahlversammlungen sind die am letzten Tag der Stimmabgabe im Amt befindlichen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter mindestens zehn Tage vorher schriftlich zu

laden. Für die Durchführung der Wahl gilt die Regelung in Nr. 2 entsprechend, wobei die Grundsätze eines demokratischen Wahlverfahrens zu beachten sind. Über die Wahlversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, auf die Nr. 5 Buchst. i entsprechende Anwendung findet.

7. Die Amtszeit des Ausschusses beträgt fünf Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem letzten Tag der Stimmabgabe. Das Mitglied behält sein Amt im Ausschuss auch dann bei, wenn sein Amt als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter während der Amtszeit des Ausschusses endet, sofern sich seine weitere Berufung als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter innerhalb von sechs Monaten anschließt. In diesem Fall gilt das Mitglied in der Zeit zwischen dem Ausscheiden und der erneuten Berufung als verhindert.
8. Bei Verhinderung oder Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter aus dem jeweiligen Kreis nach.
9. Das Wahlergebnis ist unverzüglich durch Übersendung der Niederschrift an die in der Aufstellung gemäß Nr. 5 Buchst. a genannten Gewerkschaften, Vereinigungen und Behörden und durch Aushang im Gericht bekannt zu geben sowie der zuständigen obersten Landesbehörde auf dem Dienstweg mitzuteilen. Außerdem sind die gewählten Mitglieder des Ausschusses unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten.
10. Die Anfechtung der Wahl hat innerhalb von vier Wochen nach Aushang des Wahlergebnisses beim Wahlvorstand zu erfolgen. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand endgültig.
11. Der Runderlass vom 12. Februar 2002 (JMBl. S. 181) wird aufgehoben.
12. Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Nr. 38 Neuinkraftsetzung der bundeseinheitlichen Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO). RdErl. d. MdJ v. 2. 11. 2006 (9341 -III/B 2- 2006/9643 -II/A)
– JMBl. S. 558 – **– Gült.-Verz. Nr. 2104 –**

Der Runderlass betreffend die bundeseinheitliche Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) vom 12. September 1996 (JMBl. S. 442), zuletzt geändert durch Runderlass vom 23. März 2006 (JMBl. S. 263), wird im Zuge der Erlassbereinigung zum 1. Januar 2007 neu in Kraft gesetzt.

Von einem vollständigen Neuabdruck wird wegen des Umfangs der bestehenden amtlichen Handausgabe sowie der hierzu ergangenen Ergänzungslieferungen abgesehen.

Gleichzeitig treten folgende Runderlasse außer Kraft:

RdErl. v. 12. 9. 1996 (JMBl. S. 442)
2. 4. 1997 (JMBl. S. 422)
6. 3. 1998 (JMBl. S. 359)
11.11. 1999 (JMBl. S. 626)
21. 6. 2000 (JMBl. S. 183)
19. 9. 2000 (JMBl. S. 293)
6. 6. 2001 (JMBl. S. 375)
9. 7. 2002 (JMBl. S. 442)
21. 5. 2003 (JMBl. S. 234)
5. 2. 2004 (JMBl. S. 49)
11. 3. 2005 (JMBl. S. 223)
23. 3. 2006 (JMBl. S. 263).

**Nr. 39 Neuinkraftsetzung der Strafvollstreckungsordnung (StVollzO). RdErl. d. MDJ v. 16. 11. 2006 (4300 - III/C 1 - 2006/622 - III/A) – JMBl. S. 559 –
– Gült.-Verz. Nr. 245 –**

Die durch Runderlass vom 7. März 2001 (JMBl. S. 241) zuletzt vollständig abgedruckte Strafvollstreckungsordnung (StVollzO) wird hiermit neu in Kraft gesetzt.

Der Runderlass vom 7. März 2001 (JMBl. S. 241) wird aufgehoben.

BERICHTIGUNGEN

**Einsatz von EDV-Technik im Gerichtsvollzieherbüro;
Berichtigung des Runderlasses vom 28. Juni 2006 (JMBl. S. 357)**

Berichtigung zum Justiz-Ministerialblatt für Hessen **Nr. 8** vom **1. August 2006 – S. 357 –**:

In § 5 Satz 2 des Runderlasses über den Einsatz von EDV-Technik im Gerichtsvollzieherbüro vom 28. Juni 2006 muss die Bezeichnung des dort zitierten Runderlasses wie folgt richtig lauten:

„Dienstanweisung Organisation, Datenschutz und Datensicherheit im Bereich der Informationstechnologie (IT) für die Hessischen Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und das Hessische Finanzgericht sowie die Staatsanwaltschaften in Hessen und die Anwaltschaft Frankfurt am Main vom 13. Februar 2006 (JMBl. S. 224)“.

Berichtigung zum Justiz-Ministerialblatt für Hessen **Nr. 10** vom **1. Oktober 2006** (**JMBl. S. 474**):

Teil B Nr. 1 Satz 1 des Runderlasses über die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Patentanwältinnen, Patentanwälte, Rechtsbeistände, Steuerberaterinnen und Steuerberater muss wie folgt richtig lauten:

„Für die Festsetzung der Vergütung bei Beratungshilfe gilt Teil A Nr. 1.1, 1.2.2, 1.2.4, 1.3 bis 1.3.3 und 1.4 bis 1.4.4 sinngemäß.“

BEKANNTMACHUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS

Ergebnisse der Rechtspflegerprüfung in Hessen für das Jahr 2006. Bek. d. Präs. d. OLG v. 18. 10. 2006 (2323 E - II/1 - 1218/06)

Im Jahr 2006 wurden insgesamt 52 Kandidatinnen/Kandidaten geprüft, davon

a) **aus Hessen (insgesamt 38)**

22 Rechtspflegeranwärterinnen

11 Rechtspflegeranwärter

3 Aufstiegsbeamtinnen

2 Rechtspflegeranwärterinnen aus der Arbeitsgerichtsbarkeit

b) **aus Thüringen (insgesamt 14)**

8 Rechtspflegeranwärterinnen

3 Rechtspflegeranwärter

3 Aufstiegsbeamtinnen

Es haben

bestanden mit den Abschlussnoten:

	Insgesamt		Hessen		Thüringen	
Gut	11	21,15%	6	15,79%	5	35,71%
Befriedigend	28	53,85%	20	52,63%	8	57,14%
Ausreichend	11	21,15%	10	26,32%	1	7,14%
Nicht Bestanden	2	3,85%	2	5,26%	0	0,00%
Insgesamt	52	100,00%	38*	100,00%	14	100,00%

* In den Zahlen für das Land Hessen sind beide Rechtspflegeranwärterinnen, die zur Ausbildung für die Arbeitsgerichtsbarkeit aus dem Geschäftsbereich des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts abgeordnet wurden, enthalten.

Eine Rechtspflegeranwärterin und ein Rechtspflegeranwärter aus Hessen haben die mündliche Laufbahnprüfung nicht bestanden und werden frühestens im Herbst 2007 zur Nachprüfung eingeladen werden.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ernannt wurde:

Zum ROR : RR Alexander Karsten in Frankfurt am Main (Studienzentrum Rotenburg a. d. Fulda – VFHS – FB Rechtspflege).

Generalstaatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

Zum OStA als Dez.
b. e. StA b. e. OLG : StA David Ryan Kirkpatrick in Darmstadt und StA Markus Weimann in Frankfurt am Main.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zum Präs. d. AG Kassel : Vizepräs. d. LG Dr. Wolfgang Löffler in Fulda;
zur Vors. Richterin : Richterin Barbara Bunk in Darmstadt;
zum ROR : RR Reinhard Zinn in Frankfurt am Main.

Ruhestand:

Vors. Richterin Elke Appel in Frankfurt am Main.

Auf eigenen Antrag:

Vors. Richterin Angela Miehnickel in Wiesbaden; Vors. Richter Burkhard Fischer und
Vors. Richter Folker Seitz in Darmstadt.

Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten

Ruhestand:

OAA Leonhard Gallei in Frankfurt am Main.

Amtsanzwaltschaft

Eingewiesen in eine Plan-
stelle der BesGr. A 13
BBesG mit Amtszulage
nach Fußnote 12

: OAA Thomas Genßler in Frankfurt am Main.

Ernannt wurden:

Zur AA'in : JInsp'in Nicole Dietrich, Sabine Petri und Pia Wilhelm in
Frankfurt am Main;
zum AA : JInsp. Alexander Lorenz in Frankfurt am Main.

Amtsgerichte

Ernannt wurde:

Zum Dir. d. AG : Richter Harald Jungkurth in Rotenburg a. d. Fulda.

Richterinnen und Richter auf Probe

Ernannt wurde:

Ass.'in Katrin Steppler – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe – zur Richterin auf Probe.

Notarinnen und Notare

Zum Notar wurden bestellt:

RAe Markus Bach mit Amtssitz in Friedberg/Hessen, RAe Laurenz Grünsfelder mit Amtssitz in Hanau und RAe Matthias Streffer mit Amtssitz in Neckarsteinach.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Horst Ludwig Schmidt in Biedenkopf.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notare Dr. Alexander de Faria e Castro in Wiesbaden, Dieter Gran, Wolfgang Schäfer und Dr. Hannes Schneider in Frankfurt am Main.

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Ernannt wurde:

Zum Amtsinsp. : HSekr. Wilfried Biermann in Kassel.

Verwaltungsgericht

Ernannt wurde:

Zum ersten JHWMstr. : JHWMstr. Matthias Jakobi in Kassel.

Arbeitsgerichte

Ausgeschieden:

Auf eigenen Antrag:

Richter auf Probe Dr. Henning Reitz in Kassel.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem JMBl. vom
1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil
auszurichten.
2. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Fürth (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom
1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil
auszurichten.
3. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Kirchhain (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom
1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil
auszurichten.
4. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder ein Oberstaatsanwalt als Abtei-
lungsleiter
bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main (R 2)
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom
1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil
auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

5. Zwei Vorsitzende Richterinnen oder zwei Vorsitzende Richter
am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel (R 3).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom
1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil
auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

STELLENAUSSCHREIBUNG DES BUNDESMINISTERIUMS DER JUSTIZ

Im Bundesministerium der Justiz sind auch im Jahr 2007 für eine Mitarbeit als Referentin oder Referent zahlreiche Stellen, insbesondere in den Bereichen

- Zivilrecht,
- Strafrecht,
- Rechtspflege,
- Handels- und Wirtschaftsrecht,
- Öffentliches Recht und
- Europarecht

zu besetzen.

Es werden vorzugsweise jüngere Kräfte mit richterlicher, staatsanwaltschaftlicher oder sonstiger Berufserfahrung gesucht. Für einen Teil der Dienstposten sind gute Fremdsprachenkenntnisse erforderlich.

Die Verwendung von Richterinnen/Richtern oder Staatsanwältinnen/Staatsanwälten im Bundesministerium der Justiz – das seinen Hauptsitz von Bonn nach Berlin verlegt hat, aber weiterhin auch über eine Dienststelle in Bonn verfügt – erfolgt in der Regel auf der Basis von zwei- bis dreijährigen Abordnungen. Abgeordnete Kräfte werden in beiden Dienststellen – allerdings überwiegend in Berlin – zum Einsatz kommen.

Auch Bewerbungen mit dem Wunsch nach Teilzeitarbeit sind erwünscht; die personellen und organisatorischen Möglichkeiten für Teilzeitarbeit werden bei Eingang entsprechender Bewerbungen im Einzelnen durch das Bundesministerium der Justiz geprüft.

Neben der vielseitigen und interessanten ministeriellen Tätigkeit werden finanzielle Zusatz- und Ausgleichsleistungen geboten. Bei besonders qualifizierten Mitarbeite-

rinnen und Mitarbeitern, die sich im Abordnungsverhältnis bewährt und das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, kommt bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen in Einzelfällen auch eine Übernahme in den Bundesdienst als Regierungsdirektorin oder Regierungsdirektor in Betracht.

Für weitere Auskünfte steht das Personalreferat für den höheren Dienst im Bundesministerium der Justiz interessierten Personen zur Verfügung (Ministerialrätin Kiene-mund, Tel.: 030 - 2025 - 97 11, oder Regierungsdirektorin Dr. Jacoby, Tel.: 030 - 2025 - 97 18).

Abordnungsbewerberinnen und -bewerber werden gebeten, ihre Bewerbung dem Hessischen Ministerium der Justiz (Aktenzeichen: 2004 E - I/1 - 2004/10499 - I/A 2) auf dem Dienstweg vorzulegen.

AUSSCHREIBUNG FREIER NOTARSTELLEN

Abschnitt A I Nr. 2 a) 2. Absatz des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung vom 25. Februar 1999 – JMBl. S. 222 –

Es ist folgende freie Notarstelle zu besetzen:

Landgerichtsbezirk Darmstadt:

in der Gemeinde Ober-Ramstadt
(Amtsgerichtsbezirk Darmstadt)

Der Amtssitz muss in der vorbezeichneten Gemeinde genommen werden.

Ich gebe daher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die die Voraussetzungen des o. g. Runderlasses in der Fassung vom 10. 8. 2004 – JMBl. S. 323 – (Abschnitt A. II. Nr. 1 und 2.) erfüllen, Gelegenheit, die Bestellung zur Notarin oder zum Notar zu beantragen.

Der schriftliche Antrag ist bis spätestens **12. Januar 2007** unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Abschnitt A. I. Nr. 2. c) a. a. O.) bei dem Präsidenten des Landgerichts Limburg an der Lahn einzureichen.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Familienrecht

Herausgegeben von Prof. Dr. Joachim Gernhuber/Prof. Dr. Dagmar Coester-Waltjen

5., völlig neu bearbeitete Auflage;

2006, LXIV, 1028 Seiten, in Leinen; € 85,-;

Verlag C.H. Beck

ISBN 3-406-52594-6

Das in fünfter Auflage erschienene Buch zum Familienrecht ist ein Standardwerk, das in fünf Abschnitte gegliedert ist. Der erste Abschnitt behandelt die allgemeinen Lehren, der zweite Abschnitt die Ehe, der dritte Abschnitt andere Lebensgemeinschaften, der vierte Abschnitt das Unterhaltsrecht der Verwandten und der fünfte Abschnitt beschäftigt sich mit den Kindern.

Trotz seiner Ausführlichkeit wird die übersichtliche Gliederung auch inhaltlich durchgehalten, so dass das Werk sowohl als Lehrbuch als auch als Nachschlagewerk sehr gut geeignet ist. Es gibt kaum eine familienrechtliche Fragestellung, die in diesem Buch nicht behandelt wird. Vor jedem Unterabschnitt wird auf umfangreiche Literatur hingewiesen, die der Leser zur Vertiefung hinzuziehen kann. In den Fußnoten werden Verweise auf aktuelle Entscheidungen der Rechtsprechung und auf Quellen in der Literatur gegeben.

Die übersichtliche Gliederung ermöglicht dem Leser mit Hilfe des Inhaltsverzeichnisses ein schnelles Auffinden der dargestellten Rechtsfragen. Die Handhabung des Buches gestaltete sich für den Praktiker aufgrund seiner guten Systematik und einem relativ weitgehenden Verzicht auf Abkürzungen angenehm. Die Textpassagen sind flüssig lesbar und ermöglichen es dem Leser, sich gut zu Recht zu finden.

Das Buch ist eine wichtige Arbeitshilfe für den in der Praxis tätigen Juristen, um die wichtigsten Fragen rund um das Familienrecht schnell nachschlagen zu können. Aber auch Studierenden und Rechtsreferendaren, die sich intensiv mit dem Familienrecht befassen wollen, kann die Lektüre dieses Werkes vorbehaltlos empfohlen werden. Von den Grundlagen des deutschen Familienrechts bis zur Rechtsvergleichung und dem europäischen Familienrecht werden in diesem Buch alle wichtigen Fragen erörtert.

Wiesbaden, den 25. Juli 2006

Dr. Björn Sommer
Richter am Amtsgericht

Anwaltliche Berufsordnung – Kommentar von Wolfgang Hartung

3. Auflage 2006,

Verlag C. H. Beck, München

Nach der 2001 vorgelegten 2. Auflage der Kommentierung liegt nun schon die 3. Auflage in relativ kurzer Folge vor. Das zeigt den ständigen Wandel des anwaltlichen Berufsrechts, aber auch den Bedarf an Kommentierung. Der Inhalt hat sich nicht weiter verändert; doch ist mit den berücksichtigten Änderungen bis zum 1. 7. 2006 und den Beschlüssen der Satzungsversammlung bis 3. 4. 2006 der Umfang um neue Fachanwaltschaften, Entscheidungen und Erkenntnissen der Satzungsversammlung reicher geworden. Dazu passt die Veränderung auf ein neues Format. Um es vorweg zu nehmen: Für die Praxis liegt damit wieder ein aktueller Berufsrechtskommentar vor, der keineswegs nur für Rechtsanwaltskammern und Anwaltsgerichte hilfreich ist, sondern der in allen Bereichen anwaltlicher Tätigkeit Orientierung für die Berufspraxis bietet. Das gilt nicht nur für die schnelle Orientierungshilfe über die ausführlichen Stichworte im angehängten Berufsrechts- und Werbe-ABC, auf die jede Praxis bei schneller Anpassung der Außerdarstellung an die eigene Organisationsstruktur nicht verzichten kann; das gilt mehr noch für jeden, der einsieht, dass Fachanwaltschaften zur Qualitätssicherung der Anwaltschaft unerlässlich und für die eigene Profilierung und das Kanzleiimage notwendig sind.

Die Satzungsversammlung hat zu ihren Beschlüssen zu §§ 3 und 7 BORA nach Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts im Jahre 2003 eine Änderung anstreben müssen. Die Diskussion hierzu ist nicht verstummt. Fragen wie: „Ist die Vertretung widerstreitender Interessen künftig erlaubt?“ (NJW 2006, 2721) verunsichern. Es scheinen für kleine und große Kanzleien andere Maßstäbe in der Bewertung durch berufsrechtliche Regelungen zu gelten. Diesen Eindruck gewinnt man auch in anderen Teilbereichen der Berufstätigkeit, z. B. bei der Werbung mit der eigenen Leistung. Insbesondere in diesem Bereich bietet die Kommentierung eine zuverlässige und unerlässliche Hilfestellung. Auf sein Gefühl kann sich niemand mehr verlassen. Man muss schon in das Gesetz schauen und auch das Gesetz selbst ist in seiner Komplexität ohne helfende Kommentierung nicht aus sich heraus aufschlussreich. Eine weitere aktuelle Hilfestellung ist die Darstellung zur Honorarvereinbarung (§ 21 BORA). Hier sind nach Wegfall der Gebührenordnung im außergerichtlichen Bereich Orientierungshilfen notwendig, um zu klären, was noch zulässig ist. Dabei stellt auch die 3. Auflage nur den Sachstand bis 1. 7. 2006 fest. Die Entwicklung gerade in diesen Bereichen schreitet ständig voran, kann sich aber immer an der Kommentierung messen lassen. Das gilt nicht zuletzt für die Regelungen zur Struktur der Anwaltsbüros, sprich: der Organisationsform anwaltlicher Tätigkeit im Rahmen von Gesellschaftszusammenschlüssen. Hier erweist es sich als besonders praktisch, die entsprechenden Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) mit denen des Berufsrechts (BORA) in einem Band vorliegen zu haben.

Im Zeitraum von 2001 bis 2006 hat die Satzungsversammlung nicht weniger als neun weitere Fachanwaltsbezeichnungen eingeführt. Dem trägt die Kommentierung Rech-

nung. Die Darstellung der Voraussetzungen für die Erlangung der Fachanwaltschaften ist ebenso präzise und umfangreich verarbeitet, wie die Übernahme der Erkenntnisse aus den bisherigen Fachanwaltschaften und die Verwertung aus den Erfahrungen der Treffen der Mitglieder der Ausschüsse zur Fachanwaltschaft der einzelnen Kammern in die neuen Fachanwaltschaften. Die fließende Materie auf einen Zeitpunkt festgelegt und umfassend dargestellt zu haben, ist ein wesentlicher Verdienst dieses Kommentars.

Wenn die Juristen in Deutschland auch nur zögernd die Entwicklung europäischen Rechts akzeptieren und in ihre Arbeit übernehmen, so macht doch der erweiterte Umfang der Kommentierung der Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft (CCBE) unmissverständlich darauf aufmerksam, dass eine immer engere Verzahnung anwaltlicher Tätigkeit im europäischen Wirtschaftsraum die Kenntnis auch dieser Regelungen für die tägliche Arbeit unverzichtbar macht. Wenngleich an den deutschen Berufsrechtsregelungen orientiert, ist vor jeder Aufnahme der Zusammenarbeit mit einem Anwaltsbüro aus einem anderen europäischen Land ein Blick in diese Regelungen hilfreich. Nicht nur die Diskussion um die Dienstleistungsrichtlinie und die damit verbundene Frage, ob die Berufsrechtsregelung des Herkunftslandes oder des Gastlandes oder beide Anwendung finden, lässt sich aus der Kommentierung beantworten; auch die wirtschaftlichen Besonderheiten eines Mandats mit Auslandsberührung sollten vor Mandatsannahme geklärt werden.

Diese wenigen Beispiele sollen genügen, um zu verdeutlichen, dass in einer Zeit, in der das Berufsrecht aller freien Berufe diskutiert und an neue Wertmaßstäbe angepasst wird, der vorgelegte Kommentar nicht nur auf den Schreibtisch einer jeden Anwaltskanzlei gehört, sondern für jeden Juristen eine wertvolle Standort- und Orientierungshilfe bietet. Ohne Kenntnis der veränderten berufsrechtlichen Strukturen lässt sich die Beurteilung anwaltlicher Tätigkeit aus keiner Sicht mehr vornehmen. Davon sind Syndikusanwälte ebenso betroffen, wie es für Gerichte und Staatsanwaltschaften gilt.

Frankfurt am Main, den 30. Oktober 2006

Lutz Tauchert,
Rechtsanwalt und Notar,
Geschäftsführer der
Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Anders/Bratzke/Gotthardt/Parzeller (Hrsg.):

Die Bearbeitung von Tötungsdelikten – Ein praxisorientiertes Handbuch für das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren

1. Auflage, 2006; 393 Seiten, Euro 38,-;

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart;

ISBN 3-415-03684-7.

Das soeben erschienene Handbuch ist für jeden mit der Materie der Tötungsdelikte befassten Juristen – unabhängig davon, ob er über eine langjährige Berufserfahrung mit diesem Deliktsbereich verfügt oder erstmals mit der Bearbeitung eines Kapitaldelikts konfrontiert ist, eine sehr gute, verlässliche und umfassende Informationsquelle. Das Werk bündelt die Erkenntnisse, welche die Herausgeber und die Autoren der einzelnen Beiträge im Rahmen einer bereits seit mehreren Jahren von der Behörde des Generalstaatsanwalts in Frankfurt am Main in enger Zusammenarbeit mit dem dortigen Institut für Forensische Medizin, dem Hessischen Landeskriminalamt und erfahrenen Praktikern aus den Bereichen Polizei, forensische Psychiatrie, Strafgerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaft durchgeführten Fortbildungsveranstaltung für Staatsanwälte gewonnen haben.

Bereits ein erster Blick in das Verzeichnis der Herausgeber und Autoren genügt, um deutlich zu machen, wie viel Sachverstand und einschlägige praktische Erfahrung in diesem Handbuch versammelt sind. Neben den Herausgebern – Dieter Anders ist hessischer Generalstaatsanwalt, Prof. Dr. med. Hansjürgen Bratzke Direktor des Instituts für forensische Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main, Hans-Joachim Gotthardt Oberstaatsanwalt beim Generalstaatsanwalt in Frankfurt am Main und Dr. med. Markus Parzeller Arzt, Rechtsanwalt sowie wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für forensische Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität – haben an dem Werk 18 weitere erfahrene Fachleute – Rechtsmediziner, Toxikologen, forensische Psychiater, Strafkammervorsitzende, Staatsanwälte und Polizeibeamte – mitgewirkt.

Die klare Gliederung der einzelnen Kapitel, das sehr übersichtlich gestaltete Inhaltsverzeichnis und das detaillierte Stichwortverzeichnis ermöglichen dem Leser einen leichten Zugang zu den verschiedenen Themenkreisen. Den einzelnen Beiträgen vorangestellt sind jeweils ausführliche, den besonders interessierten Leser weiterführende Literaturangaben.

Das erste Kapitel des Handbuchs befasst sich mit der Tatortarbeit. Hier werden unter anderen die Spurensuche, kriminalistische Aspekte der Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen im Rahmen des „Ersten Angriffs“ sowie verschiedene Aspekte der Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Rechtsmedizin behandelt.

Im zweiten Kapitel finden sich die mit der Leichenöffnung und der rechtsmedizinischen Beweissicherung zusammenhängenden Themen. Behandelt werden die Rolle der

Staatsanwaltschaft und der Gerichte bei der Leichenschau und Leichenöffnung sowie die Funktion der Rechtsmedizin und der Toxikologie bei der Aufklärung von Kapitalverbrechen.

Das dritte Kapitel befasst sich ausführlich mit der Kriminaltechnik. Die Bandbreite reicht hier von den klassischen Ermittlungsinstrumenten wie der Daktyloskopie und der Untersuchung von Schussabgabespuren bis hin zu Textilfaseruntersuchungen und der als Tataufklärungsmittel immer wichtiger werdenden DNA-Analyse, deren rechtliche und kriminalistische Grundlagen ausführlich dargestellt werden.

Das vierte Kapitel wendet sich den Problemen des weiteren Ermittlungsverfahrens zu. Hier werden die Telekommunikationsüberwachung – wiederum rechtlich wie auch kriminalistisch – sowie die Tatrekonstruktion und die rechtlichen Probleme bei der Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen behandelt.

Im fünften Kapitel wird der Leser umfassend über die im Zusammenhang mit der Schuldfähigkeits- und Prognosebegutachtung sowie der strafgerichtlichen Hauptverhandlung bedeutsamen Gesichtspunkte informiert.

Als sechstes Kapitel schließt sich ein die Beiträge der vorherigen Kapitel illustrierender 25-seitiger Bildanhang an, der es dem Leser ermöglicht, sich eine plastische Vorstellung von den bei den verschiedenen Todesarten anzutreffenden Erscheinungsbildern zu machen.

Sehr hilfreich für die praktische Arbeit mit dem Handbuch sind darüber hinaus die in einem Gesetzesanhang zusammengestellte Sammlung der einschlägigen Normen sowie die im Schlusskapitel enthaltene Aufstellung der Anschriften der rechtsmedizinischen Institute in Deutschland.

Insgesamt gesehen kann das Handbuch daher für jeden mit der Bearbeitung von Tötungsdelikten befassten Juristen uneingeschränkt empfohlen werden. In Bezug auf die im Vorwort angesprochene Einrichtung von Sonderdezernaten für Kapitaldelikte bei den Staatsanwaltschaften bleibt nur zu ergänzen, dass sich die Hessische Landesregierung in ihrem aktuellen Regierungsprogramm dafür ausgesprochen hat, bei den größeren Staatsanwaltschaften in Hessen Sonderdezernate für Kapitaldelikte einzurichten, um solche Verfahren zu konzentrieren und so eine Bündelung der in diesem Sonderbereich gefragten Kompetenzen zu erzielen. Mittlerweile hat die Mehrzahl der neun hessischen Staatsanwaltschaften Sonderdezernate für Kapitaldelikte eingerichtet. Derartige Dezernate gibt es bei den Staatsanwaltschaften Darmstadt – Zweigstelle Offenbach –, Frankfurt am Main, Hanau, Limburg, Marburg und Wiesbaden. Voraussichtlich werden im Rahmen der nächsten Jahresgeschäftsverteilung weitere hessische Staatsanwaltschaften ebenfalls Sonderdezernate für Kapitaldelikte einrichten.

Wiesbaden, den 4. Oktober 2006

Dr. Ralph Büniger
Leitender Ministerialrat

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2006** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.